



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

23. März 2023

Sitzung des Stadtrates am 29.03.2023
Anfrage der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur Umsetzung des
Hinweisgeberschutzgesetzes
Vorlagen-Nummer: VII/2023/05383
TOP: 11.16

Antwort der Verwaltung:

Der Bund weist im aktuellen Gesetzentwurf für das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) darauf hin, dass sich die Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen für Gemeinden nach dem jeweiligen Landesrecht richtet, da dem Bund infolge des "Durchgriffsverbots" nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG eine unmittelbare Aufgabenübertragung an Gemeinden verwehrt ist.

Auch kommunale oder kommunal kontrollierte Unternehmen in öffentlich- oder privatrechtlicher Rechtsform sind entsprechend § 3 Absatz 10 HinSchG den Beschäftigungsgebern des öffentlichen Sektors zuzurechnen. Die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen nach dem HinSchG richtet sich auch für solche kommunalen oder kommunal kontrollierten Unternehmen in öffentlich- oder privatrechtlicher Rechtsform ebenfalls nach dem jeweiligen Landesrecht.

Entsprechende Meldesysteme werden umgehend nach Vorliegen der konkreten landesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben eingerichtet.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister